



Satzung

des
TSV 1927 Dettingen a.A. e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck

1. Der Verein führt die Bezeichnung:

Turn- und Sportverein 1927 Dettingen am Albuch e. V.

2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Heidenheim an der Brenz eingetragen.

3. Der Verein hat seinen Sitz in Gerstetten - Dettingen am Albuch.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und seiner Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

6. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.

7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Kultur und der freien Jugendhilfe.

8. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgend einen Anspruch auf Vereinsvermögen.

9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

10. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche (ordentliche Mitglieder) und juristische Personen und Vereine (außerordentliche Mitglieder) sein.

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten.
- b) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Halbjahres, in dem sie beantragt wird. Die Mitgliedersdauer beträgt mindestens ein Jahr.
- c) Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgelegt.
- d) Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder des Ausschusses in Absprache mit dem Ehrenrat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. (Näheres regelt die Ehrenordnung).

2. Verlust der Mitgliedschaft

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

a) Austritt

Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist.

b) Ausschluss

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

1. mit der Zahlung eines Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist
2. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins verletzt
3. Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§3 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Hauptversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen. Die Abteilungsjahresversammlungen können zusätzlich Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.

1. Ordentliche Mitglieder

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühr wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

2. Außerordentliche Mitglieder

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, das dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

1. Ordentliche Mitglieder

Jedes über 16 Jahre alte, ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den Bedingungen der Abteilungen zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins nach Maßgabe der Abteilungsbestimmungen Sport treiben.

2. Außerordentliche Mitglieder

Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an Hauptversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Ausschuss
3. der Vorstand

§6 Hauptversammlung

1. Jeweils im ersten Halbjahr des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, durch Veröffentlichung in der örtliche Presse unter Einhaltung der Frist von vier Wochen durch Bekanntmachung der Tagesordnung einzuberufen.
2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und der Abteilungsleiter.
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des Ausschusses.
 - d) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten.
 - e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendleiters.
 - f) Bestätigung der Abteilungsleiter und Jugendleiter und Wahl der Kassenprüfer.

- g) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaige Zusatzbeiträge und Umlagen (Ausnahme §3 Ziff.2).
 - h) Berufung gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes.
 - i) Entscheidung über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse des Ausschusses und des Vorstandes.
 - k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwilliger Auflösung des Vereins.
3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.
 4. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
 5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitgliedern.
 6. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sowie aller anderen Versammlungen sind zu protokollieren und vom Schriftführer und vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, zu unterschreiben.
 7. Für weitere Förmlichkeiten des Ablaufes und der Beschlussfassung einschließlich Wahlen ist die Geschäftsordnung maßgebend.

§7 Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- a) der/die 1. Vorsitzende - Sport
 - b) der/die 2. Vorsitzende - Finanzen
 - c) der/die Schriftführer/in
 - d) der/die Technische Leiter/in
 - e) der/die Jugendleiter/in
 - f) der/die Pressewart/in
 - g) der/die Geschäftsstellenleiter/in, in beratender Funktion
1. Der Vorstand erledigt laufende Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm das Vereinsvermögen.
 2. Von den Mitgliedern des Vorstandes sind insbesondere folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:
 - a) überfachliche Jugend-, Frauen- und Seniorenarbeit
 - b) Öffentlichkeitsarbeit
 - c) Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen
 - d) Verwaltung des Inventars
 - e) Fragen der Vereinsheime und Sportplätze (das Nähere regelt die Geschäfts- bzw. die Finanzordnung)

3. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sind der Vorstand im Sinne des §26 BGB, sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.
4. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.
5. Über die Einberufung der Vorstandssitzungen sowie über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Vorstandes gilt §6 Ziff. 3 und 4 entsprechend.
6. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Stimmenübertragungen sind unzulässig. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Jedes Mitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft der Vorstand den Nachfolger. (Näheres regelt die Geschäftsordnung). Die Geschäftsstellenleitung soll beratend an allen Sitzungen teilnehmen, hat aber kein Stimmrecht.

§8 Der Ausschuss

Dem Ausschuss gehören an:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) die in den Abteilungen zu wählenden Abteilungsleiter sowie ein weiterer Vertreter der Abteilung.

1. Jedes Mitglied des Ausschusses hat eine Stimme. Stimmenübertragungen sind unzulässig. Die Mitglieder des Ausschusses werden auf zwei Jahre gewählt. Jedes Mitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft der Vorstand den Nachfolger. (Näheres regelt die Geschäftsordnung). Die Geschäftsstellenleitung soll beratend an allen Sitzungen teilnehmen, hat aber kein Stimmrecht.
2. Dem Ausschuss obliegt:
 - a) die Beschlussfassung über Ordnungen des Vereins
 - b) Überwachung der Geschäftsführung des Vereins
 - c) Zustimmung zu Maßregelungen
 - d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan (Näheres regelt die Finanzordnung)
 - e) Bemühung um einen regen, vielseitigen Vereinsbetrieb
3. Über Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse der Ausschusses gilt §6 Ziff. 6 entsprechend.
4. Die Sitzungen des Ausschusses sind vom ersten oder zweiten Vorsitzenden schriftlich einzu-berufen.

§9 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäfts-, Finanz-, und Ehrenordnung, die vom Ausschuss zu beschließen sind. Die Jugendordnung wird von der Jugendvollversammlung beschlossen.

§10 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Vereinsangehörige, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
- c) Ausschluss (siehe §2 Ziff.2b)
- d) Geldstrafen bis € 250,--

§11 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Ausschuss oder dem jeweiligen Abteilungsausschuss angehören dürfen. Die Kassenprüfer bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft der Vorstand einen Nachfolger.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

Die Prüfungen sind bei gegebenem Anlass nach eigenem Ermessen, jedoch mindestens einmal am Schluss des Geschäftsjahres durchzuführen.

§12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Jugendleiter und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet (Abteilungsausschuss). Versammlungen des Abteilungsausschusses werden nach Bedarf einberufen. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß §30 BGB.
3. Der Abteilungsausschuss wird von der Abteilungsjahresversammlung gewählt. Für die Einberufung gilt entsprechend § 6 der Satzung. Der Abteilungsausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse eingehen. Die Höhe der rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen regelt die Finanzordnung. Das Vermögen der Abteilung ist Eigentum des Vereins.
5. Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit vom 2. Vorsitzenden - Finanzen des Vereins geprüft werden.
6. Der erste und zweite Vorsitzende haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

7. Abteilungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen zu erheben (siehe § 3).
8. Abteilungen sind berechtigt, Arbeitsdienste einzuteilen bzw. bei Nichterfüllung einen entsprechenden finanziellen Ausgleich zu erheben.

§13 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei langjährigen Mitgliedern. Über die Besetzung und Anzahl entscheidet der Vorstand. Neubesetzungen werden vom Vorstand in Abstimmung mit dem Ältestenrat getroffen.
2. Der Ältestenrat wirkt mit bei:
 - a) der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - b) der Ehrung (Laudatio)
 - c) Schlichtungsangelegenheiten (vereinsinterne Schwierigkeiten)
3. Der Ältestenrat hat allgemein beratende Funktion.

§14 Jugend

1. Für die Vereinsarbeit besteht eine Jugendabteilung.
2. Die Jugendabteilung wird durch den Jugendleiter, dessen Stellvertreter, den Abteilungsjugendleitern und Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden (Jugendausschuss) geleitet. Versammlungen des Jugendausschusses werden nach Bedarf einberufen. Der Jugendleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
3. Der Jugendleiter und seine Stellvertreter werden von der Jugendmitgliederversammlung gewählt. Für die Einberufung gilt entsprechend § 6 der Satzung. Der Jugendausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Alles weitere regelt die Jugendordnung.

§15 Geschäftsstelle

1. Der Verein führt eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle ist mit einem/r teilzeitbeschäftigtem/n Geschäftsstellenleiter/in besetzt. Die Geschäftsstellenleitung arbeitet auf Honorarbasis.
2. Weisungsberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Geschäftsstellenleitung übernimmt alle verwaltungstechnischen Aufgaben des Hauptvereines, im Bedarfsfall auch der Abteilungen. (näheres regelt die Aufgabenverteilung und der Arbeitsvertrag).

§16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die örtliche Gemeindeverwaltung zur ausschließlichen Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne von §1 Ziff. 7 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt für die Beschlussfassung über den Wegfall des Vereinszweckes.

§17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 10. April 2003 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 05.12.2002. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.